

19.03.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Abs. 2 und 3 *)

In § 9 sind Absatz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"(2) Für Getränkeverpackungen gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil für Mehrwegverpackungen dieser Getränke im Geltungsbereich des Abfallgesetzes folgende Vom-Hundert-Sätze nicht unterschreitet:

Bier	90 v.H.
------	---------

Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trink- und Heilwässer	90 v.H.
--	---------

...

*) Alternative zu Ziffer 33 der Drucksache 817/1/90
(Abweichung ist unterstrichen)

Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (wie Fruchtsaftgetränke, Limonaden und Brausen mit Kohlensäure)	80 v.H.
Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure	35 v.H.
Wein (ausgenommen Perl-, Schaum- Wermut- und Dessertweine)	50 v.H.
<u>Pasteurisierte Konsummilch</u>	17 v.H.

(3) Die Bundesregierung überprüft drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die in Absatz 2 genannten Anteile für Mehrwegverpackungen mit dem Ziel ihrer Anhebung."

Begründung:

Die hier aufgeführten Anteile für Mehrwegverpackungen entsprechen den Zielfestlegungen der Bundesregierung zur Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen vom 26. April 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger 1989, S. 2237). Obwohl diese Zielfestlegungen mit der beteiligten Wirtschaft abgestimmt worden waren, wurden keine Aktivitäten unternommen, um diese zu erreichen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung, d. h. zu noch geringeren Mehrwegquoten geht. Die Zielfestlegungen müssen daher verbindlich in die Verordnung

aufgenommen werden. Die Zielsetzung sieht als Datum zur Erreichung der Quoten den 30. Juni 1991 vor. Die in der Verordnung demgegenüber gewählten Fristen sind so großzügig bemessen, daß sie ohne weiteres eingehalten werden können. Die in § 9 Abs. 2 bisher enthaltenen Mehrwegquoten sind demgegenüber viel zu niedrig.

Die neue Formulierung des § 9 Abs. 3 dient dazu, den an Einwegsystemen interessierten Industrie- und Gewerbebezweigen eindeutig die abfallvermeidende Zielrichtung vorzugeben. Die in der Tabelle angeführten Werte sind (teils sogar deutlich) anhebbar. Für funktionstüchtige Mehrwegsysteme, z. B. bei Bier, können auch derzeit Rücklaufquoten von 95 % erreicht werden. Die Rücklaufquoten für Fruchtsäfte, Wein und Milch müssen in den nächsten Jahren deutlich angehoben werden. Beispiele, wie bei der Milch-Mehrwegflasche, zeigen, daß nach relativ kurzer Zeit schon ermutigende Umlaufquoten erreicht werden können. Lag die Umlaufquote bei Milch zu Anfang bei etwa 3 Umläufen, so liegt sie derzeit bei etwa 20 Umläufen. Daraus folgt, daß der Bürger abfallvermeidende Mehrwegsysteme annimmt, wenn sie angeboten werden.

Der bisherige § 9 Abs. 3, der im übrigen eine höchst komplizierte und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Verfahrensweise regelt, entfällt durch die Neufassung.

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Festlegung des Mehrweganteils für Milch allgemein auf 17 v.H. würde ultrahocherhitzte Milch (H-Milch und Sterilmilch) einbeziehen. H-Milch macht rund die Hälfte des Konsummilchabsatzes in der Bundesrepublik Deutschland aus. Aus hygienischen Gründen kann sie noch nicht in Mehrwegverpackungen abgefüllt werden. Aufgrund der gegenwärtigen Abfülltechnik, der Verbraucherakzeptanz sowie der Marktverhältnisse würde die vorgeschlagene Regelung zur Folge haben, daß der Mehrweganteil für pasteurisierte Konsummilch auf 50 v.H. gesteigert werden müßte. Dies ist nicht erfüllbar und schon allein aufgrund der Planungs- und Lieferfristen ausgeschlossen.